

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aperam Recycling Stainless Germany GmbH, Kremerskamp 16, 47138 Duisburg, Deutschland

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) der Aperam Recycling Stainless Germany GmbH, Kremerskamp 16, 47138 Duisburg, Deutschland („Aperam Recycling“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf die Lieferung der Ware in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Lieferanten“).

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Waren des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, auch nicht bei zukünftigen Verträgen und auch nicht, wenn nach den Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung als bedingungslose Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen vorgesehen ist..

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen gleichartigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Preise

2.1 Unsere Angebote, gleichgültig in welcher Kommunikationsform, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2.2 Der Vertrag wird verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht. Einer Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten bedarf es nicht.

2.3 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung unseres Einkaufs in Textform.

2.4 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk, verzollt, versteuert (DDP gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.

2.5 Grundlagen unserer Bestellungen ist die Zusicherung des Lieferanten, dass der von ihm gelieferte Liefergegenstand sowie Liefergegenstände in Zubereitungen unter REACH vorregistriert bzw. registriert sind. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Ursprungs- und Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände - insbesondere hinsichtlich der REACH-Verordnung - zu verlangen.

3. Lieferung, Gefahrübergang

3.1 Abweichungen von unseren Vertragsabschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.2 Auf allen Lieferpapieren (Lieferschein, Frachtbriefe usw.), allen Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns sind Auftragsdatum, Ansprechpartner und Belegnummer der Bestellung (Bestellnummer) anzugeben.

3.3 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (sondern z.B. CIP, CPT oder DDP gemäß Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin ist letzter Termin der Freitag dieser Woche. In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung ist die Ware an unseren Sitz zu liefern.

3.4 Werden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, so gelten - neben der Pönale in nachfolgender Ziff. 16 - die gesetzlichen Vorschriften. Sieht

der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere Einkaufsabteilung schriftlich zu benachrichtigen.

3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche, dies gilt auch nach vollständiger Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.6 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig oder wenn sie für uns zumutbar sind.

3.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.8 Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden oder Transportverluste vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, schadstofffreie, leicht recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen, Mehrwegsysteme sind zu bevorzugen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.9 Der Lieferant hat etwaig beauftragten Frachtführern Lieferpapiere zur Übergabe am Bestimmungsort mitzugeben, aus denen die gelieferte Qualität der Ware, die Menge und die Nummer der Auftragsbestätigung hervorgeht. Bei Anlieferung von verschiedenen Sorten ist eine Ladefliste beizufügen. Fehlen eine oder mehrere dieser Angaben, übernehmen wir – mit Ausnahme eines Falles nachfolgender Ziff. 12.2 - für eine sich daraus ergebende Minderbewertung und -abrechnung keine Haftung.

3.10 Das Zusammenlegen verschiedener Warensorten ist nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung gestattet. Entstehende Sortierkosten trägt der Lieferant.

3.11 Der Lieferant trägt - sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde - die Gefahr des zufälligen Untergangs (Gefahrübergang) bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

4. Höhere Gewalt

4.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für uns unabwendbare, nicht von uns schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ereignisse, wie z.B. Krieg, Epidemien oder Pandemien, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und unsere Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der berechtigten Interessen des Lieferanten (§ 315 BGB) – nicht mehr verwertbar ist.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die ordnungsgemäße und vollständige Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummern und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung durch uns entweder innerhalb von 14 Tagen

unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung bei uns. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

6.2 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (d.h. fehlerfrei, vollständig, ordnungsgemäß und prüffähig) gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang einer vollständigen, ordnungsgemäßen, richtigen und prüffähigen Rechnung. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7. Garantie, Gewährleistung, Produkthaftung

7.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Mangelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

7.2 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate ab Gefahrübergang, bei Rechtsmängeln 5 Jahren ab Gefahrübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

7.3 Bei mangelhaften Teillieferungen sind wir – nach erfolgloser Nacherfüllung – auch berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn durch die mangelhafte Teillieferung das Interesse an der Gesamtlieferung entfällt (z.B., weil die Lieferung nur insgesamt nutzbar ist oder es für uns wirtschaftlicher ist, die Ware insgesamt neu zu bestellen) und der Mangel nicht nur unerheblich ist.

7.4 Bevor wir mindern, hat der Lieferant zwei Werktage Gelegenheit, selbst den Qualitätsmangel bzw. die Quantitätsabweichung in Augenschein zu nehmen. Können sich die Parteien über den Qualitätsmangel bzw. die Quantitätsabweichung nicht einigen, wird einvernehmlich ein unabhängiger Sachverständiger beauftragt, dessen Kosten die unterliegende Partei trägt. Verstreicht die Frist für die Inaugenscheinnahme der gelieferten Ware durch den Lieferanten ohne erbrachten Gegenbeweis für die von uns festgestellten Mängel und/oder Abweichungen bzw. liegt ein entsprechendes Gutachten vor, sind wir berechtigt, die Ware, sofern es die Qualitätsmängel zulassen, zu verarbeiten und mit einem marktüblichen Preisnachlass abzurechnen.

7.5 Die Ware wird von uns innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitätsmängel oder Quantitätsabweichungen in dem uns zumutbaren und technisch möglichen Umfang geprüft. Wir werden dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Verdeckte Mängel rügen wir unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach ihrer Entdeckung.

7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die aufgrund von Mängeln der Lieferung von Dritten gegenüber uns geltend gemacht werden sollten. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter – einschließlich der üblichen Kosten der Rechtsverteidigung und unserer Verwaltungskosten – frei. Soweit der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Unterlagen oder auf unsere ausdrückliche Anordnung hergestellt hat und nicht wissen konnte, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt die vorstehende Freistellungspflicht nicht.

7.7 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit von Waren in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom Lieferanten gelieferten Waren verursacht ist. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung

abschließen. Außerdem wird er sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

8. Radioaktivität, Explosionsgefahr, Hohlkörper

8.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren, Rohstoffe oder Handelsgüter frei von radioaktiv belasteten Stoffen, explosionsverdächtigen Teilen und Hohlkörpern sind.

8.2 Der Lieferant gewährleistet zudem, dass sämtliches gelieferte Material mit Messanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, auf Radioaktivität geprüft wurde. Der Lieferant liefert ausschließlich Material, bei dem es im Rahmen der Messgenauigkeiten der Messanlagen keine Hinweise auf ionisierende Strahlung oberhalb der natürlichen Hintergrundstrahlung gab. Es sind die Grenzwerte der in Deutschland gültigen, strengsten gesetzlichen Vorschriften bzw. Richtlinien einzuhalten (unter anderem Richtlinie 96/29 EURATOM).

8.3 Im Falle des Auftretens von radioaktiv kontaminiertem Material bzw. sonstiger Mängel gemäß vorstehender Ziff. 8.1 bei uns haftet der Lieferant für sämtliche Folgeschäden, wie z.B. insbesondere entgangenen Gewinn, Verzugsstrafen und Pönalen. Ebenso haftet er für Folgeschäden durch Produktionsstillstand und/oder Werksschließung, Personenschäden und deren Folgekosten sowie für die für die Kosten der Entsorgung des kontaminierten Materials.

9. Warenursprung

9.1 Der Lieferant gibt den Ursprung der Ware (country of origin) gemäß den Bestimmungen des Zollkodex (ZK) in Handelspapieren an und wird auf Verlangen von uns ein Ursprungszertifikat/-zeugnis über die Herkunft der Ware erbringen.

9.2 Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

10.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

10.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

11. Haftung des Lieferanten

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für eigene schuldhaft Pflichtverletzungen und schuldhaft Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.

12. Haftung Aperam Recycling

12.1 Wir haften nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund –, und/oder bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

12.2 Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Lieferant vertrauen darf;
- im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

12.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 12.2, vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe

nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

12.4 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

12.5 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 12.1 bis 12.4 und Ziff. 12.6 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern.

12.6 Soweit dem Lieferanten nach Maßgabe dieser Ziff. 12 Schadensersatzansprüche zustehen, können diese nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden.

12.7 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Qualität und Dokumentation

13.1 Der Lieferant hat die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen.

13.2 Werden bei einer Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen diese Werte in keinem Bereich des Liefergegenstandes oder der Ware über- bzw. unterschritten werden. Dies ist durch geeignete Prüf- u. Messverfahren sicher zu stellen und zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form zu verlangen.

13.3 Zum Lieferumfang gehören ohne besondere Berechnungen die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen sowie sonstige für den Vertragsgegenstand oder dessen Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen nach unserer Wahl in deutscher oder englischer Sprache, sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Teile und der Ware und/oder deren Verpackung.

13.4 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich der Liefergegenstände eine exakte Chargenrückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

14. Eigentumsvorbehaltsrechte

Wir können die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und/oder weiterveräußern.

15. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

16. Pönale

Kommt der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels oder einer Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugserschadensersatz in Höhe von 0,5 % der für die mangelhafte bzw. verspätete Lieferung und/oder Leistung vereinbarten Netto-Vergütung für jede angefangene Periode von 7 Kalendertagen des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung, für die mangelhafte bzw. verspätete Lieferung ohne weiteren Schadensnachweis zu verlangen. Der Lieferant hat jedoch die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt. Die vorgenannte Schadenspauschale wird auf einen weitergehenden etwaigen Schadensersatzanspruch vollständig angerechnet.

17. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einverständnis, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamtzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

18. Unterlagen und Geheimhaltung

Alle durch uns dem Lieferanten zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen oder produktbezogenen Informationen, insbesondere Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Produktionsinterna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich sonstiger Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich – bei Arbeitnehmern soweit arbeitsrechtlich zulässig – zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich unser Eigentum. Dies gilt nicht, solange und soweit derartige Informationen nachweislich öffentlich bekannt sind oder eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.

19. Datenschutz

Die Parteien sind für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise sowie ausschließlich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen zu verarbeiten. Ergänzend gilt unsere Datenschutzrichtlinie: <https://www.elgmetals.com/de-de/datenschutz/>

20. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Compliance

20.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Der Lieferant wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß dieser Ziffer 20.1 prüfen.

20.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Lieferant den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

20.3 Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 21.1 entsteht.

20.4 Illegal Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

20.5 Wir haben den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Unternehmenswert erklärt. Wir erwarten daher, dass der Lieferant im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit für und mit uns die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwarten wir, dass der Lieferant diese Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Lieferanten kommuniziert und sie dabei bestärkt, diese Gesetze ebenfalls einzuhalten.

21. Allgemeine Bestimmungen

21.1 Mit uns abgeschlossene Verträge dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen werden. Dasselbe gilt für die sich aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen ergebenden Ansprüchen.

21.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Duisburg.

21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten aus und im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ist Duisburg. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

21.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

21.5 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - einschließlich dieser Schriftformklausel sowie Nebenabreden jeder Art - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305 b BGB bleibt davon unberührt.